

und 1312 (1277), je eine Karls d. Kahlen, Tardif S. 127, n. 196, Ludwigs d. D., Mühlbacher n. 1461 (1418), und Karls d. Einfältigen, Bouquet IX, 499, die Akten der Synode von Verberie v. J. 853 und die ältesten Fälschungen, in denen Leberau's bereits Erwähnung geschieht, DK. 233 und 238, während die jüngere, erst nach dem 12. Jh. einsetzende Fälschungsreihe hier ausser Betracht bleiben kann. Wesentliche Züge der Entwicklung vermögen wir immerhin festzustellen. Während einerseits Leberau, wesentlich auf Kosten von St. Pilt, sich festigte und zum Mittelpunkt des elsässischen Besitzes Fulrads wurde, traten bald Umstände ein, die den Zusammenhang dieser ganzen Besitzungen und Gründungen Fulrads mit St.-Denis gefährdeten. Der Vertrag von Verdun hatte die Einheit des Frankenreiches zerrissen, Klöster und Güter lagen fortan in fremden Reichen, zu denen sich die Beziehungen keineswegs immer freundlich gestalteten. In St.-Denis selbst aber wird die Tatsache, dass Fulrad seinen Besitz über ein Menschenalter in seiner eigenen Hand gehalten hatte, bis er nach Fulrads Tod ans Kloster fiel, zur Tradition umgedeutet, dass dieser Besitz zur persönlichen Ausstattung des Abtes gehöre und zu dessen freier Verfügung stehe. Ganz offen kam diese Entwicklung zum Durchbruch, als um die Mitte des 9. Jh. ein vornehmer Mann, Ludwig, ein Enkel Karls d. Gr. (von dessen Tochter Rotrud), an der Spitze des Klosters stand. Daraus entstand Zwist zwischen Abt und Konvent.

Den Besitz von Leberau liess sich Abt Ludwig von Lothar I. und II., den von Esslingen, Herbrechtingen und Adalungszell samt den Besitzungen in der Ortenau und im Breisgau von Ludwig d. D. bestätigen. Die beiden Lothar-Urkunden schaffen insofern nur Verwirrung, als sie die Namen der durch die Umgestaltung der Verhältnisse längst überholten Vorurkunde DK. 84 übernehmen und dementsprechend dem Buchstaben nach für Fulradouillare = St. Pilt lauten. Andererseits aber sind sie für uns sehr lehrreich, weil wir aus ihnen ersehen, dass es eine eigene Urkunde Karls d. Gr. für Leberau nicht gab. Fulrad hatte es unterlassen, für dieses Kloster von seinem König in ähnlicher Weise Urkunden zu erwirken wie für St. Pilt, Herbrechtingen oder Salornes, obwohl durch diese Gründung die Bestimmungen von DK. 84 ziemlich unmittelbar nach Erlassung dieses Diploms in wesentlicher Weise beeinflusst worden waren. Man begnügte sich daher auch später in St.-Denis, dieses Diplom durch die Dorsualvermerke als